

CALVINISMUS IM TERRITORIALSTAAT?

Zur Begriffs- und Traditionsbildung in der deutschen Historiographie¹

Von JOHANNES MERZ

In neuerer Zeit wendet sich die historische Forschung verstärkt den gesellschaftlichen Begleiterscheinungen der Entstehung von Konfessionen im Gefolge der Reformation zu. Eine Reihe von Historikern entwickelte etwa seit Beginn der achtziger Jahre das Modell der Konfessionalisierung. Demnach wurden alle Lebensbereiche von der Politik bis zur Gestaltung des Alltags von einer der drei großen Konfessionen – von Luthertum, Calvinismus oder Katholizismus – mit einer neuartigen Intensität durchdrungen. Dem genannten Modell zufolge geschah dies in prinzipiell paralleler Ausformung, wenn auch mit konfessionsbedingten Spezifika, und zwar nicht nur im Sinne einer autogenen Kirchlichkeit, sondern auch in der obrigkeitlichen Indienstnahme der Kirche für die Ausbildung des frühabsolutistischen Staatswesens. Ihren Höhepunkt erreichte diese Konfessionalisierung in der Zeit der 70er und 80er Jahre des 16. Jahrhunderts bis in den Beginn des Dreißigjährigen Krieges². In den Zusammenhang dieser Themenbildung gehören drei großangelegte Symposien des Vereins für Reformationsgeschichte zur reformierten Konfessionalisierung 1985³, zur lutherischen

¹ Zugleich eine Besprechung von: Meinrad SCHAAB (Hg.), *Territorialstaat und Calvinismus* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 127) Stuttgart 1993, 272 S.

² Zusammenfassung des Modells bei Heinz SCHILLING, *Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620*, in: *Historische Zeitschrift* 246 (1988) 1–45; DERS., *Between the Territorial State and Urban Liberty: Lutheranism and Calvinism in the County of Lippe*, in: R. Po-chia HSIA (Hg.), *The German People and the Reformation*, Ithaca-London 1988, 263–283. – Zur Forschungsentwicklung und -diskussion, zu der neben Schilling namentlich Wolfgang Reinhard maßgeblich beitrug, vgl. Heinrich Richard SCHMIDT, *Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 12) München 1992, bes. 116–122.

³ Publikation der Ergebnisse: Heinz SCHILLING (Hg.), *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 195) Gütersloh 1986.

1988⁴ und zur katholischen 1993⁵, in denen sich regionale Fallstudien, Querschnittsthemen und Forschungsdiskussion auf breiter Grundlage vollzogen.

In zeitlicher Parallele entstand in den Jahren 1989–1993 eine Sammlung der Forschungsergebnisse für die Geschichte von „Reformation und Konfessionalisierung“ der wichtigsten deutschen Territorien⁶. Dieses Unternehmen ist weniger vom genannten sozialgeschichtlichen Ansatz als von der landesgeschichtlichen Perspektive geprägt. Die landesgeschichtliche Forschungstradition liegt nun auch einem weiteren Sammelwerk zur Konfessionalisierung zugrunde, das in seinen Einzelbeiträgen alle „calvinistischen Territorien im Reich“, die Niederlande und ein Beispiel aus der Schweiz behandelt⁷. Der Untersuchungsgegenstand, im Titel plakativ und in bewußter Anlehnung an das grundlegende Werk von Volker Press⁸ mit „Territorialstaat und Calvinismus“ bezeichnet, ist die spezifische Situation der „deutschen Fürstenstaaten“, aus der sich die Leitfrage ergab, „... wo und wie sich denn in den fürstlichen Territorien calvinistische Ansätze einer nicht hierarchischen Kirche verwirklichen ließen“.⁹

Angesichts der starken Überschneidung dieses auf die calvinistische oder reformierte Konfession in Deutschland bezogenen Werkes mit zwei unterschiedlich akzentuierten, übergreifenden Forschungsunternehmen, in denen fast alle hier behandelten Territorien Gegenstand von Einzelbeiträgen (zum Teil von den gleichen Autoren) sind, empfiehlt es sich, die Frage nach seinem spezifischen Ertrag in einen weiteren Rahmen zu stellen und um grundsätzliche Überlegungen zu erweitern. Demzufolge sollen zunächst allgemein die Bedeutungsinhalte von „Calvinismus“ behandelt, dann die Einzelbeiträge des zu besprechenden Sammelwerkes vorgestellt und in einem dritten Schritt Konsequenzen aus den Ergebnissen der beiden ersten Teile gezogen werden.

⁴ Hans-Christoph RUBLACK (Hg.), *Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 197) Gütersloh 1992.

⁵ Letzteres in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft zur Herausgabe des *Corpus Catholicorum*. Ein entsprechender Sammelband soll von Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling herausgegeben werden.

⁶ Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hg.), *Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1648* (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 49–53) Münster 1989–1993 (I Der Südosten, II Der Nordosten, III Der Nordwesten, IV Mittleres Deutschland, V Der Südwesten). Ergänzungs- und Registerbände sind für 1996/97 in Planung.

⁷ SCHAAB (wie Anm. 1) 270. Die geographische Umschreibung bezieht sich auf die Reichsgrenzen nach dem Westfälischen Frieden.

⁸ *Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619* (Kieler Historische Studien 7) Stuttgart 1970.

⁹ SCHAAB (wie Anm. 1) 1–4, Zitat 3.

1. Zum Begriff „Calvinismus“

Der Begriff „Calvinismus“ folgt in seiner inhaltlichen Verwendung im allgemeinen, zumindest bei den meisten Historikern, der Definition von Ernst Walter Zeeden¹⁰:

In den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangene Bezeichnung für das reformierte Christentum, d. h. für diejenige Ausprägung des Protestantismus, die auf Calvin zurückgeht ...

Entstanden ist der Begriff als polemische Fremdbezeichnung, und zwar in Frankreich als relativ seltener Ausdruck in enger Beziehung zu Person und Lehre Calvins¹¹, in Deutschland als genereller Ausdruck zur Kennzeichnung abweichender theologischer Richtungen (bes. in der Abendmahlsfrage) durch die orthodoxen Lutheraner und dann auch durch die Katholiken¹², wobei er erst ab den 1560er Jahren den polemischen Ausdruck „Zwinglianer“ allmählich ablöste¹³. Von den so Bezeichneten wie auch von Calvin selbst wurde eine derartige Einordnung rigoros abgelehnt. Die Eigenbezeichnung war in Frankreich verschieden; neben „*églises réformées*“ dominierte ursprünglich „*ceux de la Religion (réformée)*“, demgegenüber das substantivische „*reformés*“ erst im 17. Jahrhundert größere Verbreitung gewann¹⁴. In Deutschland kristallisierte sich neben dem grundsätzlichen Verständnis als christliche Kirche im späten 16. Jahrhundert die Bezeichnung „reformierte Kirchen“ für die einzelnen Gemeinden oder Territorien heraus; im Westfälischen Frieden wird als offizieller Begriff „*reformati*“ verwendet¹⁵. Insofern erscheint „Calvinismus“ als Relikt der konfessionellen Polemik des 16. Jahrhunderts, während sich die Gegenseite zumindest im späten 16. Jahrhundert selbst auch als „Lutheraner“¹⁶ bzw. als „Katholische

¹⁰ In: *Lexikon für Theologie und Kirche* II² (1958) 891.

¹¹ Willy RICHARD, *Untersuchungen zur Genesis der reformierten Kirchenterminologie der Westschweiz und Frankreichs mit besonderer Berücksichtigung der Namengebung* (*Romanica Helvetica* 57) Bern 1959, 37f., 59f.

¹² ZEEDEEN (wie Anm. 10); Alexandre GANOCZY, in: *Staatslexikon [der Görresgesellschaft] I*⁷ (1985) 1073.

¹³ Walter HOLLWEG, *Der Augsburger Reichstag von 1566 und seine Bedeutung für die Entstehung der reformierten Kirche und ihres Bekenntnisses* (*Beiträge zur Geschichte und Lehre der Reformierten Kirche* 17) Neukirchen-Vluyn 1964, 10 Anm. 24.

¹⁴ RICHARD (wie Anm. 11) 18, 20f.

¹⁵ Heinrich HEPPE, *Ursprung und Geschichte der Bezeichnungen „reformirte“ und „lutherische“ Kirche*, Gotha 1859, bes. 68–95. Vgl. auch Eike WOLGAST, *Reform, Reformation*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe V* (1984) 313–360, hier 328f. – Die genaue Umschreibung lautet im IPO Art. 7, § 1: „*Qui inter illos Reformati vocantur*“.

¹⁶ HEPPE (wie Anm. 15) bes. 18–68, 79.

Kirche¹⁷ verstehen konnte; polemische Klassifizierungen sind durch die Forschung bewußt eliminiert worden, z. B. durch die Beseitigung der Bezeichnungen „papstisch/papistisch“ oder die Einführung des Begriffs „Gnesiolutheraner“ für die im Selbstverständnis genuinen Lutherschüler (anstelle von „Flacianer“ etc.)¹⁸. Das Aufkommen von „Calvinismus“ als unpolemisch-wissenschaftlichem Ausdruck ist in Deutschland sicherlich zu einem guten Teil auf die Dominanz lutherischer Positionen bis in die neuere Reformationsgeschichtsschreibung zurückzuführen; international ist es womöglich auch eine Frucht der Calvin-Renaissance des 19./20. Jahrhunderts sowie der überaus wirksamen These Max Webers über die Zusammenhänge von „asketischem Protestantismus“ und dem „Geist des Kapitalismus“; davon ausgehend wurde „Calvinismus“ nicht selten als *pars pro toto* rezipiert¹⁹.

Gerade Historiker, die sich eindringend mit dem „Calvinismus“ beschäftigt haben, betonen, daß es in Deutschland kein Territorium gab, in dem seine Genuß-Ausprägung unverändert übernommen wurde, sondern daß diese zumindest in der Kirchenpraxis zum Teil erhebliche Verwandlungen erfuhr²⁰. Von diesem Urteil sind nur die Flüchtlingsgemeinden und davon ausgehende Gemeindebildungen „von unten“, die sich zum Teil sehr erheblich von den Landeskirchen unterschieden, ausgenommen. In der theologischen Forschung wurde verein-

¹⁷ Diese Beanspruchung des Begriffs „katholisch“ wurde erst im 17./18. Jahrhundert von den Protestanten akzeptiert: W. v. LOEWENICHT, *Katholizismus I*, in: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart III*³ (1959) 1206–1219, hier 1206 f.

¹⁸ Rudolf KELLER, *Gnesiolutheraner*, in: *Theologische Realenzyklopädie* 13 (1984) 512–519, hier 512.

¹⁹ Max WEBER, *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*, in: *DERS., Gesammelte Schriften zur Religionssoziologie I*, Tübingen 1988, 17–206 [Ndr. der Ausg. 1920; Erstdruck 1905]. Ein Beispiel für die Übernahme des „Calvinismus“ als *pars pro toto* in die neuere Literatur bietet etwa Richard VAN DÜLMEN, *Protestantismus und Kapitalismus. Max Webers These im Licht der neueren Sozialgeschichte*, in: *Christian GNEUSS/Jürgen KOCKA (Hg.), Max Weber. Ein Symposium*, München 1988, 88–101.

²⁰ So z. B. Ernst Walter ZEEBEN, *Die Entstehung der Konfessionen. Grundlagen und Formen der Konfessionsbildung im Zeitalter der Glaubenskämpfe*, München–Wien 1965, bes. 20 f.; Paul MÜNCH, *Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel) (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 3)* Stuttgart 1978, bes. 116–118, 194; als Bsp. einer Handbuchdarstellung Hajo HOLBORN, *Deutsche Geschichte in der Neuzeit I*, München–Wien 1970 (amerik. Orig. ausg. 1959) 242 f.; vgl. auch Heinz SCHILLING, *Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 48)* Gütersloh 1981, bes. 188 f. – Eine solche Einschränkung findet sich übrigens auch bei Max Weber, der die besondere Situation in Deutschland kennt und deshalb grundsätzlich aus seinen idealtypischen Überlegungen ausschließt *DERS. (wie Anm. 19)* 89 Anm. 1. Der älteren französischen Historiographie ist ein ausgeprägter Calvinismus in Deutschland unbekannt: J. DEDIEU, *Calvinisme*, in: *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques* 11 (1949) 484–494.

zelt, aber kontinuierlich betont, daß sich das „Reformiertentum“ aus unterschiedlichen protestantischen Richtungen zusammensetze, und daß insbesondere in Deutschland „Calvin nur einer der Väter der reformierten Kirche gewesen“ sei²¹, eine Aussage, die sich in ähnlicher Form auch im vielbeachteten Werk Jürgen Moltmanns über den „Calvinismus“ in Bremen findet²².

Nun setzt die Verwendung von „Calvinismus“ als historischem Begriff voraus, daß er entweder dem Selbstverständnis einer Konfession entspricht oder aber aus heutiger Sicht Lehre und Praxis dieser Konfession maßgeblich auf Calvin zurückzuführen sind. Nachdem es sich im Gegensatz zu den Selbstbezeichnungen „Katholiken“ und „Lutheraner“ bei den „Calvinisten“ um eine zeitgenössische, polemische Fremdbezeichnung handelt und sich die deutsche Ausformung des „Calvinismus“ in Lehre und Praxis nur teilweise auf Calvin zurückführen läßt, erscheint die gegenüber „Lutheraner“ parallelisierende Verwendung dieses Begriffs für den hier interessierenden Zeitraum zwischen Religionsfrieden und Dreißigjährigem Krieg problematisch. Sie verkompliziert sich zudem dadurch, daß „Calvinismus“ nicht auf die Bezeichnung einer Konfession beschränkt bleibt, sondern daneben im Gefolge Max Webers auch zur Kennzeichnung von geistesgeschichtlichen Phänomenen gebraucht wird, die von Calvin maßgeblich angestoßen worden, aber nicht nur in dieser Konfession wirksam gewesen seien²³. Schließlich ist angesichts der aktivistischen antihabsburgischen und auf Vereinigung mit dem westeuropäischen Protestantismus zielenden Politik einer Reihe von deutschen Fürsten auch von einem politischen „Calvinismus“ die Rede²⁴, zumeist unter Auslassung des Adjektivs. Somit ergibt sich für

²¹ Wilhelm H. NEUSER, Calvinismus, in: Evangelisches Staatslexikon I³ (1987) 393–395, Zitat 395; vgl. GANOCZY (wie Anm. 12); O. WEBER, in: Evangelisches Kirchenlexikon I² (1956) 658–664, hier 658, III² (1959) 534 f.; Alasdair I. C. HERON, in: Evangelisches Kirchenlexikon (Neufassung) I (1986) 615–621, hier 615 f.; J. WEERDA, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart V³ (1961) 884–890, hier 885; Heinrich HEPPE, Die Dogmatik der evangelisch-reformierten Kirche, [neu] hg. von Ernst BIZER, Neukirchen² 1958 (Vorwort von Karl Barth zu Heppes; Einleitung Bizer, bes. XLI).

²² Christoph Pezel (1539–1604) und der Calvinismus in Bremen (Hospitium Ecclesiae. Forschungen zur bremischen Kirchengeschichte 2) Bremen 1958, hier bes. 9–14.

²³ Vgl. Hellmuth RÖSSLER, Der Calvinismus. Versuch einer Erfassung und Würdigung seiner Grundlagen und Wirkungen (Schriften der Wittheit zu Bremen D 19/3) Bremen (1951), bes. 37, 39; DERS., in: Hellmuth RÖSSLER/Günther FRANZ, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1958, 158–163, 576 f. Rössler entwirft hier (z. T. im Anschluß an Max Weber, Ernst Troeltsch und Otto Hintze) ein Panorama der geistigen Ausstrahlung des „Calvinismus“ als entscheidender Kraft für die Begründung der modernen Wissenschaften, der modernen Philosophie und des modernen Wirtschaftsstyles, für die Ideen der Aufklärung, der Staatsräson wie für Teilbereiche von Kunst und Kultur (v. a. des Klassizismus).

²⁴ Vgl. pointiert Heinz SCHILLING, Formung und Gestalt des internationalen Systems in der werdenden Neuzeit – Phasen und bewegende Kräfte, in: Peter KRÜGER (Hg.), Kontinuität und Wandel in der Staatenordnung der Neuzeit. Beiträge zur Geschichte des inter-

die Geschichtswissenschaft die prekäre Lage, daß einerseits „Calvinismus“ ein „unentbehrlicher Begriff“²⁵ zu sein scheint, andererseits die damit gemeinten Inhalte zu verschwimmen drohen. Als Niederschlag sind Widersprüche bis in elementare historische Nachschlagewerke festzustellen, wenn etwa im gleichen Lexikon einmal der „Calvinismus“ mit der „reformierten Kirche“ gleichgesetzt, einmal die „Reformierte Kirche“ als Ergebnis der Reformation Zwinglis und Calvins beschrieben wird²⁶. Unter „Calvinismus“ kann also entweder das theologische System Calvins oder das gesamte Spektrum der reformierten Kirchen oder eine von Calvins Gedankengut inspirierte überkonfessionelle Geisteshaltung oder auch primär eine politische Ausrichtung verstanden werden.

An dieser Stelle steht zunächst vor allem die Verwendung von „Calvinismus“ für die konfessionelle Ausformung deutscher Territorialstaaten in Frage. Obwohl im allgemeinen bekannt ist, daß es in Deutschland keinen „Calvinismus“ auf territorialstaatlicher Ebene gab, wird er dennoch zumeist unreflektiert und synonym zu „Reformierte Kirche(n)“ verwendet²⁷, bei manchen Forschern allerdings auch auffallend gemieden²⁸. Im folgenden soll es darum gehen, anhand

nationalen Systems (Marburger Studien zur Neueren Geschichte 1) Marburg 1991, 19–46, hier bes. 32 f.

²⁵ „Calvinism is an indispensable term, but it was one which Calvin himself rejected and considered odious.“ (Menna PASTERICH (Hg.), *International Calvinism, 1541–1715*, Oxford 1985, 2 [Introduction] – eine Begründung für die Unverzichtbarkeit des Begriffs fehlt allerdings).

²⁶ Konrad Fuchs/Heribert Raab, *dtv-Wörterbuch zur Geschichte*, München 1972, 144 f., 673 f. Vgl. auch Gerhard TADDEY, in: ders., *Lexikon der deutschen Geschichte*, Stuttgart ¹1983, 192, 964. – Zum „Zwinglianismus“ vgl. das Sammelwerk von Peter BLICKLE, Andreas LINDT, Alfred SCHINDLER (Hg.), *Zwingli und Europa*, Zürich 1985.

²⁷ Vgl. etwa neben Ernst Walter ZIEDELN, *Das Zeitalter der Glaubenskämpfe*, in: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*, hg. von Herbert GRUNDMANN II, Stuttgart ¹1970, 118–239 (als dtv-Taschenbuch Bd. 9, München 1973, ⁶1983) und Joseph ENGEL, *Von der spätmittelalterlichen respublica christiana bis zum Mächte-Europa der Neuzeit*, in: Theodor SCHIEDER (Hg.), *Handbuch der europäischen Geschichte* 3, Stuttgart 1971, 1–443, die neuesten Gesamtdarstellungen der Zeit: Heinrich LUTZ, *Das Ringen um deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung. Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden 1490–1648* (Propyläen Geschichte Deutschlands 4) Berlin 1983; DERS., *Reformation und Gegenreformation* (Oldenbourg-Grundriß der Geschichte 10) München ¹1991; Martin HECKEL, *Deutschland im konfessionellen Zeitalter* (Deutsche Geschichte, hg. von Joachim LEUSCHNER, 5) Göttingen 1983; Winfried SCHULZE, *Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1987; Heinz SCHILLING, *Aufbruch und Krise. Deutschland 1517–1648*, Berlin 1988; Horst RABE, *Deutsche Geschichte 1500–1600. Das Jahrhundert der Glaubensspaltung*, München 1991.

²⁸ Z. B. im Sammelwerk von SCHILLING (Hg.), *Die reformierte Konfessionalisierung* (wie Anm. 3) in den Beiträgen von J. F. Gerhard GOETERS, Werner-Ulrich DEETJEN, Volker PRESS, Harm KLUETING, Gustav Adolf BENRATH und Wilhelm Heinrich NEUSER. Vgl. als neuere Gesamtdarstellung Harm KLUETING, *Das Konfessionelle Zeitalter 1525–1648*, Stuttgart 1989, der partiell bewußt eine andere Begrifflichkeit verwendet, wenngleich er den „Calvinismus“ als Generalbegriff nicht aufgibt.

der neueren Forschung einen Überblick über die Gestalt der reformierten deutschen Territorien zu gewinnen, die Ergebnisse der zu besprechenden Publikation vergleichend einzuordnen und nicht zuletzt die Frage zu erörtern, inwieweit die Verwendung von „Calvinismus“ über das Begriffliche hinaus inhaltliche Konsequenzen habe.

2. Reformierte Territorien in Deutschland

Der Kreis der Territorien, die dem reformierten Bekenntnis zugerechnet werden, schwankte in den letzten rund 100 Jahren beachtlich, allerdings nicht im chronologischen Fortschritt, sondern aufgrund unterschiedlicher Einschätzungen, die sich aus innerkirchlichen Standpunkten oder verschiedenen methodischen Voraussetzungen ergeben konnten. Für die Forschergruppe, die mit dem „Calvinismus“-Begriff arbeitet, ergibt sich etwa folgende Liste (mit ungefährem Datum des Übergangs): Kurpfalz (1563, mit Unterbrechung 1576–1583), Nassau-Dillenburg und Sayn-Wittgenstein (ab 1577) sowie bis zum Jahrhundertende folgend die meisten Wetterauer Grafschaften und eine Reihe westfälischer Grafschaften, die Stadt Bremen (1581), Kursachsen (nur in der Regierungszeit Christians I., 1586–1591), Anhalt (1595/96), nach der Jahrhundertwende die Grafschaft Lippe und Hessen-Kassel, dazu teilweise noch einige schlesische Fürstentümer und Brandenburg (wo der Kurfürst 1613 für seine Person den Übertritt vollzog)²⁹. In dieser im wesentlichen seit dem 19. Jahrhundert tradierten Linie³⁰ liegt auch die Zusammenstellung in „Territorialstaat und Calvinismus“³¹, die sich mit den Pfälzer Territorien³², einer Reihe von Reichsgraftchaften³³, Kursachsen³⁴, Anhalt³⁵, Hessen-Kassel³⁶, Kurbrandenburg³⁷,

²⁹ Hier nach RABE (wie Anm. 27) 557–559; vgl. SCHILLING, Aufbruch (wie Anm. 27) 288–290. Eine genauere Differenzierung bietet J. F. Gerhard GOETTERS, *Genesis, Formen und Hauptthemen des reformierten Bekenntnisses in Deutschland. Eine Übersicht*, in: SCHILLING (Hg.), *Die reformierte Konfessionalisierung* (wie Anm. 3) 44–59.

³⁰ Vgl. Moriz RITTER, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (1555–1648)*, 3 Bde, Stuttgart 1889–1908, I (1889) 524, II (1895) 55, 239; F. X. von FUNK, *Lehrbuch der Kirchengeschichte*, hg. von Karl BIRLMAYER (Wissenschaftliche Handbibliothek I/16) Paderborn 1911, 610. Das hier gezeichnete Bild findet sich auch in der englischsprachigen Literatur, vgl. John T. McNEIL, *The History and Character of Calvinism*, New York 1954, 268–280; Henry J. COHN, *The Territorial Princes in Germany's Second Reformation, 1559–1622*, in: PRESTWICH (wie Anm. 25) 135–165, hier bes. 137f.

³¹ Wie Anm. 1.

³² Meinrad SCHAAB, *Obrigkeithlicher Calvinismus und Genfer Gemeindemodell. Die Kurpfalz als frühestes reformiertes Territorium im Reich und ihre Einwirkung auf Pfalz-Zweibrücken* (34–86).

³³ Georg SCHMIDT, *Die zweite Reformation in den Reichsgraftchaften. Konfessions-*

daneben als Vergleichsbeispielen Bern³⁸ und den Niederlanden³⁹ befaßt, also lediglich die unter habsburgischer Oberherrschaft stehenden schlesischen Herzogtümer und – in der Konsequenz des Themas – die *Stadt* Bremen nicht berücksichtigt.

In seinem Beitrag zu den *pfälzischen Territorien*⁴⁰, der sich auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts konzentriert, teilweise aber auch bis ins frühe 18. Jahrhundert ausgreift, bezieht sich Meinrad Schaab stringent auf das Programm, wie es auf einer Heidelberger Tagung von 1988 aufgestellt worden war und sich im Buchtitel ausdrückt; demnach stand weniger die Bedeutung des „Calvinismus“ für die Ausbildung des frühmodernen Staatswesens im Mittelpunkt als vielmehr die Frage nach der Durchsetzbarkeit eines religiösen Gemeindemodells „von unten“ in einem obrigkeitlich organisierten Territorium⁴¹. In einer konzisen Zusammenfassung der ausgedehnten Literatur behandelt er den sehr unterschiedlichen Gesamtverlauf der Reformationsgeschichte in der – nach ihm seit spätestens 1570 calvinistisch ausgeprägten (36) – Kurpfalz (35–38), in der mit einer starken lutherischen Landschaft und einer importierten reformierten Gruppierung konfliktbeladenen Oberpfalz (38–40) sowie in dem erst gegen Jahrhundertende zum Reformiertentum überschwenkenden Herzogtum Pfalz-Zweibrücken (40–42). Das besondere Schwergewicht des Beitrages bilden quellengestützte Analysen der obrigkeitlichen Kirchenorganisation, in der sich nur sehr begrenzt Ansätze des calvinistischen Gemeindesystems, vor allem auf

wechsel aus Glaubensüberzeugung und aus politischem Kalkül? (97–136). [Die Grafschaften im einzelnen: Nassau-Katzenelnbogen, Sayn-Witzgenstein, Solms-Braunfels, Ysenburg, Wied, Hanau-Münzenberg, Sayn, Neuenahr, Bentheim-Tecklenburg, Lippe, Ostfriesland, Daun-Falkenstein.]

³⁴ Siegfried HOYER, Stände und calvinistische Landespolitik unter Christian I. (1587–1591) in Kursachsen (137–148).

³⁵ Ulla JABLONOWSKI, Der Einfluß des Calvinismus auf den inneren Ausbau der anhaltischen Fürstentümer Anfang des 17. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel von Anhalt-Köthen (149–163).

³⁶ Gerhard MENK, Absolutistisches Wollen und verfremdete Wirklichkeit – der calvinistische Sonderweg Hessen-Kassels (164–238).

³⁷ Peter Michael HAHN, Calvinismus und Staatsbildung. Brandenburg-Preußen im 17. Jahrhundert (239–269).

³⁸ André HOLENSTEIN, Reformierte Konfessionalisierung und bernischer Territorialstaat (5–33).

³⁹ Nicolette MOUT, Staat und Calvinismus in der Republik der Vereinigten Niederlande (87–96).

⁴⁰ Vgl. die grundlegenden Studien von Volker PRESS, bes. DERS., Calvinismus und Territorialstaat (wie Anm. 8); DERS., Die „Zweite Reformation“ in der Kurpfalz, in: SCHILLING (Hg.), Die reformierte Konfessionalisierung (wie Anm. 3) 104–129; daneben Anton SCHINDLING, Walter ZIEGLER, Kurpfalz, Rheinische Pfalz und Oberpfalz, in: DIES. (wie Anm. 6) V 8–49.

⁴¹ Vgl. oben zu Anm. 9.

der untersten Ebene und in der Kurpfalz stärker als in Zweibrücken, verwirklicht, mit Ausnahme der Fremdgemeinden, die einen „gewissen Sonderstatus“ (60) erreichten. Während die Verwaltung des Kirchengutes kaum nennenswerte Unterschiede zum lutherischen Bereich aufwies, „... zeigt das Armenwesen [der Kurpfalz] doch echt calvinistische Züge und Genfer Einflüsse ...“ (56). Die Leistung der Universität Heidelberg sieht Schaab „... vorab darin, daß sie die Genfer Dogmatik im deutschen Geistesleben heimisch gemacht und für den Katechismus in die deutsche Sprache umgesetzt hat“ (64); doch „trotz aller speziell calvinistischen Impulse“ (85) spricht er der Kurpfalz und Zweibrücken im Bildungsbereich keinen prinzipiellen Vorrang vor den lutherischen Territorien zu. Abschließend wendet Schaab sich den dynastischen, institutionellen und politischen Voraussetzungen und Implikationen der pfälzischen Wendung zum „Calvinismus“ zu, insbesondere der „ausgesprochen calvinistischen Heiratspolitik“ (73), dem kaum spezifisch konfessionellen Lebensstil am Hofe (so bes. 76), der herausragenden Rolle der kurpfälzischen bürgerlichen Führungsschicht, deren religiöse Fundierung in der schweizerischen und der melanchthonischen Richtung der reformatorischen Lehre den Übergang „zur konsequenten Lehre Calvins“ vorbereitet habe (78) – im Gegensatz zur ständischen Verankerung der Oberpfalz (80) –, nicht zuletzt den politischen Außenbeziehungen, die durch die „Option für den Calvinismus“ maßgeblich bestimmt worden seien (83).

Der sehr fundierte Beitrag zeigt somit deutlich, daß sich die Pfalz in unterschiedlich starkem Maße um die Übernahme des Genfer Gemeindemodells bemüht hat und sich im Ergebnis überaus deutlich von den französischen und den Flüchtlingsgemeinden unterschied. Mit der Behauptung der Übernahme des Genfer Calvinismus wird Schaab allerdings der theologischen Entwicklung nur teilweise gerecht, denn hier treten doch gewichtige Züge in Erscheinung, die sich nicht auf den bestimmenden Einfluß Calvins zurückführen lassen, sondern vor allem in der zwinglischen Tradition und der melanchthonischen Theologie wurzeln⁴².

Der Beitrag von Georg Schmidt über die *Reichsgrafschaften*⁴³, der auf um-

⁴² Vgl. etwa Wilhelm NEUSER, Dogma und Bekenntnis in der Reformation. Von Zwingli und Calvin bis zur Synode von Westminster, in: Carl ANDRESEN (Hg.), Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte II, Göttingen 1980, 165–352, der insbesondere auf die fehlende Prädestinationslehre im Heidelberger Katechismus und die Ausbildung der Föderaltheologie hinweist (288–290).

⁴³ Vgl. die Beiträge von Menno SMID (Ostfriesland) sowie Thomas ROHM und Anton SCHINDLING (Tecklenburg, Bentheim, Steinfurt, Lingen), in: SCHINDLING/ZIEGLER (wie Anm. 6) III, 162–180 bzw. 182–198, und von Paul MÜNCH (Nassau, Ottonische Linien), in: ebda IV, 234–252; grundlegend für die Wetterauer Grafschaften sind auch die Arbeiten von Gerhard MENG, vor allem DERS., Die Hohe Schule Herborn in ihrer Frühzeit (1584–1660). Ein Beitrag zum Hochschulwesen des deutschen Calvinismus im Zeitalter der Gegenreformation (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 30) Wiesbaden 1981.

fangreichen eigenen Vorarbeiten fußt⁴⁴, greift den umstrittenen Begriff der „Zweiten Reformation“⁴⁵ auf, der die Besonderheiten des Umbruchs von der lutherischen zur reformierten Ausprägung des Protestantismus zum Ausdruck bringen soll; „Calvinismus“ wird explizit synonym zu „reformiertem Bekenntnis“ und „reformierter Konfession“ gesetzt (97 Anm. 2). Neben den zugestandenen persönlichen Motiven sieht er als entscheidendes Kriterium für den Übergang zum reformierten Bekenntnis den Entwicklungsstand der betroffenen Territorien, deren Obrigkeiten „... mit der frühneuzeitlichen Staatsbildung generell im Rückstand oder gerade in einer Krise waren.“ (103). Erst der Konfessionswechsel habe ihnen die Möglichkeit geboten, die sich ihrem Zugriff entziehende evangelische Kirche zu beherrschen und damit die Staatsbildung voranzutreiben, wobei diejenigen reformierten Territorien, die ohne genuin lutherische Vergangenheit – wie die Kurpfalz – konfessionalisiert wurden, vom Modell der „Zweiten Reformation“ ausgespart bleiben (bes. 113, 118, 136). Wenn man dieser Argumentation folgen will, dann wäre vielleicht auch zu bedenken, daß man in sachlicher Entsprechung die katholische Gegenreformation in einer Reihe geistlicher Fürstentümer oder in Oberösterreich, die de facto weitgehend von der reformatorischen Lehre (bis hin zu lokalen Kirchenorganisationen) ergriffen waren, ebenfalls als eine „zweite Reformation“ bezeichnen könnte und sich damit deutlich vom bisherigen Verständnis des Begriffs „Reformation“ entfernen würde. Denn die ausgedehnten Verwaltungs- und Disziplinierungsmaßnahmen etwa eines Julius Echter von Mespelbrunn in Würzburg sind zweifellos nicht vom erzwungenen Konfessionswechsel der Protestanten und der Neuorganisation der Kirchlichkeit zu trennen, ganz abgesehen von den Innovationen im Bereich der Bildung und des Armenwesens⁴⁶. Zurecht betont Schmidt die Be-

⁴⁴ Vgl. insbes. DERS., *Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 52) Marburg 1989; DERS., *Die „Zweite Reformation“ im Gebiet des Wetterauer Grafenvereins. Die Einführung des reformierten Bekenntnisses im Spiegel der Modernisierung gräflicher Herrschaftssysteme*, in: SCHILLING (Hg.), *Die reformierte Konfessionalisierung* (wie Anm. 3) 184–213.

⁴⁵ Dazu Heinz SCHILLING, *Die „Zweite Reformation“ als Kategorie der Geschichtswissenschaft*, in: DERS., *Die reformierte Konfessionalisierung* (wie Anm. 3) 387–437; Wilhelm Heinrich NEUSER, *Die Erforschung der „Zweiten Reformation“ – eine wissenschaftliche Fehlentwicklung*, in: ebd., 379–386; Harm KLUETING, *Gab es eine „zweite Reformation“?*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 38 (1987) 261–279.

⁴⁶ Vgl. die Skizze von Walter ZIEGLER, Würzburg, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (wie Anm. 6) IV 98–126. Ein weiteres, in der Größenordnung den Reichsgrafschaften entsprechendes Beispiel für die Verknüpfung von staatlicher Modernisierung und Konfessionalisierung bietet die Fürstabtei Fulda: Hier gelang es dem Fürstabt Balthasar von Dernbach nach einem am ständischen Widerstand gescheiterten ersten Anlauf 1570–1576 erst 1603–1606, einen grundlegenden Wandel herbeizuführen (vgl. Johannes MERZ, Fulda, in: ebd. IV 128–145).

deutung der zahlreichen familiären Verbindungen zwischen den reformierten Reichsgrafschaften (115–118) und der politischen Orientierung auf die Kurpfalz für die letztendlich erreichte weitgehende Homogenität der Konfessionsrichtung, ebenso die typisch obrigkeitlich gelenkte Kirchenpraxis, die „... das Ideal der Genfer Kirchenordnung meilenweit verfehlte“ (121). Eine Besonderheit stellt das Landesdefensionswesen dar, das von Nassau aus auch in anderen Graf-schaften Eingang fand, wobei Herkunft und konfessionell bestimmte Spezifika nicht thematisiert werden. Hier wie in den teils allgemein gehaltenen⁴⁷, teils idealtypisierenden⁴⁸ Schlußthesen wären schärfere Differenzierungen wünschenswert, etwa zwischen reichspolitischen Optionen und obrigkeitlichen Zielen einerseits und deren Verbindungen zu theologischen Positionen, geistigen Strömungen und sozialen Verflechtungen auch unterhalb der reichsgräflichen Ebene andererseits.

Während Schmidts Betrachtungsweise explizit vom Endpunkt der Konfessionalisierung ausgeht (98) und damit im Trend der gegenwärtigen Theoriebildung liegt⁴⁹, wählt Siegfried Hoyer in seinem Beitrag über *Kursachsen*⁵⁰ den genetischen Ansatz. Er bringt die harten Maßnahmen Kurfürst Augusts gegen die „Philippisten“ um 1574 mit einer verstärkten politischen Umorientierung von Westeuropa auf den Kaiserhof und mit dem forcierten Ausbau des Behördenapparates in Verbindung (138). Diesen lutherisch geprägten Konfessionalisierungs-

⁴⁷ „Der Übergang von einem als lutherisch zu definierenden zum reformierten Bekenntnis erfolgte in den Grafschaften stets als bewußter Bruch in Form eines obrigkeitlichen Bekenntnisdiktats.“ (135) – das (unrealistische) Gegenteil wäre ein unbewußter Übergang unter Umgehung der Landesherrschaft. Dagegen verschleierte die Formulierung den Befund Schmidts, daß in einem Drittel der zwölf untersuchten Grafschaften eine kontinuierliche Bekenntnisentwicklung zur reformierten Richtung – ohne lutherische Zwischenphase – erfolgte.

⁴⁸ „Die rigide calvinistische Kirchenzucht war der vorgegebene Ort dieser Reformation des Lebens, die nicht nur den Einzelnen zu einem würdigen Glied der Abendmahls-gemeinschaft machen, sondern auch als gesellschaftliche Sozialdisziplinierung den formierten Untertanenverband und damit die frühneuzeitliche Staatsbildung ermöglichen sollte.“ (135) – angesichts der großen Abweichungen vom Genfer Modell in der Theorie und den Defiziten in der Praxis erscheint dies nicht stringent als konfessionsbedingtes Spezifikum, zudem läßt die Formulierung offen, ob das „sollte“ auf die Intentionen des Landesherren oder das faktische Ergebnis bezogen ist.

⁴⁹ Vgl. SCHILLING, „Zweite Reformation“ (wie Anm. 45) 390. In diesem Sinne zusammenfassend zu Kursachsen: Karlheinz BLASCHKE, Religion und Politik in Kursachsen 1586–1591, in: SCHILLING (Hg.), Die reformierte Konfessionalisierung (wie Anm. 3) 79–97.

⁵⁰ Das grundlegende, materialreiche Werk zu Kursachsen 1586–1591 stammt von Thomas KLEIN, der nach MOLTSMANN (wie Anm. 22) maßgeblich zur Etablierung des Begriffs „Zweite Reformation“ beigetragen hat: DERS., Der Kampf um die Zweite Reformation in Kursachsen 1586–1591 (Mitteldeutsche Forschungen 25) Köln–Graz 1962. Vgl. auch die Skizze von Heribert SMOLINSKI, Albertinisches Sachsen, in: SCHINDLING/ZIEGLER (wie Anm. 6) II 8–32.

schub habe Christian I. im Sinne eines Ausgleichs mit den divergierenden Interessen der Stände einerseits sowie den Räten und Teilen des Stadtbürgertums andererseits zunächst relativiert, bis er etwa 1588 angesichts anhaltender ständischer Widerstände wieder auf einen stärkeren Konfessionalisierungskurs – nun in die reformierte Richtung – einschwenkte. Dieser Kurs scheiterte infolge der kurzen Regierungszeit Christians an der lutherischen Position des Adels und der weitgehenden Ablehnung reformierter Zeremonien durch die einfachen Gläubigen, denen Hoyer diesbezüglich auch „Mentalitätsprobleme“ (144) zuschreibt⁵¹. Damit deuten sich neue Akzentuierungen an, die freilich weit über den Rahmen eines solch knappen Beitrags hinausgeführt werden müßten.

Besonderes Interesse darf Ulla Jablonowski mit ihren Ausführungen über *Anhalt* beanspruchen, die in einem ersten Teil die Entwicklung des Gesamtfürstentums bis 1606 skizzieren (149–155) und sich dann auf das Teilfürstentum Anhalt-Köthen bis 1611 konzentrieren (155–163)⁵², denn hier fehlen in fast allen Bereichen neuere Forschungen, während die älteren durchweg von der innerprotestantischen Unionsproblematik des 19. Jahrhunderts bestimmt sind⁵³. Herausgestellt werden die Traditionen der anhaltischen Reformation, die besonders von Fürst Georg III. (1516–1551) und Melanchthon geprägt waren und sowohl den Landesherrn wie die Pfarrerschaft eine ablehnende Haltung gegenüber dem Gnesioluthertum einnehmen ließen, wobei diese Position durch Exulanten, vor allem aus Kursachsen nach 1574, gestärkt worden sei. In einem abgestuften Prozeß sei zunächst durch die öffentliche Ablehnung der Ubiquität (ab 1577), die Verweigerung der Unterschrift unter die Konkordienformel, die Verlegung der Ordinationen nach Zerbst (1578) und die Gründung eines Gymnasiums illustre (1582) der Übergang zum Reformiertentum vorbereitet, dann der *lutherische*

⁵¹ Auf strukturelle Unterschiede zwischen den Gebieten mit reformierter bzw. lutherischer Konfessionsrichtung weist schon HOLBORN (wie Anm. 20) 243 f. hin.

⁵² Das Fürstentum Anhalt wurde im Zeitraum 1570–1603 (de facto bis 1606) von Joachim Ernst bzw. ab 1586 Johann Georg regiert. In der 1606 wirksam gewordenen Landesteilung entstanden die Fürstentümer Anhalt-Zerbst, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg.

⁵³ Bei SCHILLING (Hg.), *Die reformierte Konfessionalisierung* (wie Anm. 3) fehlt ein eigener Beitrag über Anhalt, allerdings geht Klaus GARBER auf die „Fruchtbringende Gesellschaft“ Fürst Ludwigs I. von Anhalt-Köthen ein, in der sich die Anhänger der reformierten und der lutherischen Richtung die Waage hielten (Zentraleuropäischer Calvinismus und deutsche „Barock“-Literatur. Zu den konfessionspolitischen Ursprüngen der deutschen Nationalliteratur, ebda 317–348, hier 341–348). Bei SCHINDLING/ZIEGLER (wie Anm. 6) II 88–101 (Franz SCHRADER) findet sich nur eine unzulängliche Übersicht. Die neueste Publikation, die – auf schmaler Quellengrundlage – auf die konfessionelle Entwicklung näher eingeht, stammt von Franz MÜNNICH, *Geschichte des Gymnasiums illustre zu Zerbst 1582–1798*, Duderstadt 1960. Zur älteren Literatur vgl. Reinhold SPRECHT, *Bibliographie zur Geschichte von Anhalt* (Bibliographie zur Geschichte der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt 1) Magdeburg 1930, 149 f.

Bekenntnisstand mittels eines obrigkeitlich verfügten Abendmahlsbekenntnisses von 1585 bis 1606 festgelegt und schließlich durch Heiraten anhaltischer Fürsten mit reformierten Partnerinnen sowie zeremonielle Änderungen 1595/96 ein entscheidender Schritt zum Calvinismus gegangen worden. Demnach ist zu unterscheiden zwischen einem politischen „Übergang Anhalts ins Lager der Reformierten“ 1595/96 einerseits, erkennbar an der außenpolitischen Umorientierung von Kursachsen und den anderen Nachbarn weg zur Kurpfalz, den Niederlanden und ab 1614 Kurbrandenburg, und andererseits der nachhinkenden konfessionellen Entwicklung, die durch ein wenig erfolgreiches „Reformationswerk“ 1597–1599 und durch den „Versuch der vorbehaltlosen Übernahme der Pfälzer Bekenntnisschriften“ 1606 bestimmt worden sei (153). Tatsächlich ist erst 1616 mit der Bestellung eines Kirchenrates in den Landesteilen Bernburg und Köthen und der gleichzeitigen Einführung von Heidelberger Kirchenordnung und Katechismus eine inhaltlich gravierende Annäherung an die reformierten Kirchen vollzogen worden (157). Eine calvinistische Kirchenzucht wurde nirgends auch nur in Ansätzen verwirklicht (152, 159); ebenso lassen sich die weithin fehlgeschlagenen Bemühungen des Fürsten Ludwig von Anhalt-Köthen um das Bildungswesen und die Verwaltung nicht auf spezifisch calvinistische Ansätze zurückführen (vgl. 160–163).

Damit erscheint es nicht angemessen, Anhalt der Alternative „lutherisch“ oder „calvinistisch“ zu unterwerfen. Eine an Melanchthon orientierte, relativ eigenständige Bekenntnisentwicklung, die freilich nicht unbeeinflusst von Straßburg und Genf bleiben konnte, war hier offensichtlich vor allem aufgrund der starken Stellung der Superintendenten möglich (152), wobei insbesondere Wolfgang Amling (1578–1606 im Hauptort Zerbst) und daneben Johannes Brendel (1578–1619 in Dessau) aufgrund ihrer großen Amtskontinuität eine herausragende Bedeutung zukommt. Die Rolle dieser Theologen, die in der älteren Literatur sehr kontrovers beurteilt werden, gerät in den neuesten Publikationen kaum in den Blick, obwohl die Quellenlage gerade zu Amling relativ gut ist⁵⁴. Zudem sind die zahlreichen älteren Publikationen nicht vollständig ausgewertet – nur so ist die so nicht zutreffende Behauptung möglich, daß in Anhalt-Zerbst

⁵⁴ Selbst die biographischen Artikel zu Amling in den Standardlexika sind fehlerhaft; vgl. dazu und zum Forschungsstand Johannes MERZ, Georg Horn (1542–1603) und seine Historia über die Reformation in Hammelburg. Studien zu Leben, Werk und Umwelt des Autors und Edition der Historia (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte I 5) Neustadt/Aisch 1992, 401–405, 141–147. Besonders hervorzuheben sind eine Sammlung umfangreicher Korrespondenzen Amlings vor allem aus den Jahren 1582/83 mit zahlreichen führenden Gelehrten der Zeit sowie eine Reihe von Manuskripten im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Außenstelle Oranienbaum, Gesamtarchiv, Neue Sachordnung Nr. 27–32.

„das Reformiertentum die tiefsten Wurzeln geschlagen hatte“, bevor es 1644 aus dynastischen Gründen zum orthodoxen Luthertum übergang (159)⁵⁵.

Den mit ca. 70 Seiten umfangreichsten Beitrag lieferte auf der Basis profunder eigener Studien Gerhard Menk zu *Hessen-Kassel*, wobei die gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenartigsten Faktoren und der weite Blick auf die Entwicklungen in den Nachbarterritorien und im Reich beeindruckten⁵⁶. Die spezifische Fragestellung ist auch hier weniger der theologische Inhalt des konstatierten „Calvinismus“ als vielmehr seine Auswirkungen „auf das politische Regiment und die innerstaatliche Ausformung“ (167) des Landes. Der erst ab 1605 mit den „Verbesserungspunkten“ des Landgrafen Moritz vollzogene Übergang zur reformierten Konfession war lange vorbereitet in der hessischen Ausprägung der Reformation, die stark von Bucer und dem Dialog mit den Schweizer Reformatoren bestimmt war. Diese Richtung wurde nach dem Tod Philipps des Großmütigen und der Landesteilung von seinem ältesten Sohn Wilhelm IV. von Hessen-Kassel (1567–1592) verstärkt gefördert, während seine Brüder Ludwig IV. (Marburg, 1567–1604) und Georg (Darmstadt, 1567–1596) klar lutherische Positionen vertraten. Die sich daraus ergebenden Spannungen kulminierten in der gemeinsamen Universität Marburg und führten bei Wilhelm zu einer politisch motivierten Vermittlungslinie, die von seinem Nachfolger Moritz trotz persönlicher reformierter Neigungen und entsprechender Einzelmaßnahmen erst nach dem Tod und der teilweisen Beerbung des kinderlosen Ludwig IV. grundsätzlich aufgegeben wurde. Menk betont nachdrücklich, daß Hessen-Kassel mit einem ausgeprägten landesherrlichen Regiment und einer „äußerst aggressiven Außenpolitik“ (234) markante Unterschiede zu den meisten der reformierten Territorien aufwies, die vor allem in der Persönlichkeit des Landgrafen Moritz begründet gewesen seien. Diese Politik scheiterte überwiegend, im Inneren, weil sich die Widerstände gegen die strikt obrigkeitliche Ausformung der Kirchenverfassung nicht ausräumen ließen, nach außen wegen der Überschätzung der politischen Möglichkeiten und der Brüksierung potentieller Verbündeter selbst im reformierten Lager, und führte schließlich zur Abdan-

⁵⁵ Im Artikel von Jablonowski fehlt insbesondere der Hinweis auf Johann Michael REU, *Quellen zur Geschichte des kirchlichen Unterrichts in der evangelischen Kirche Deutschlands zwischen 1530 und 1600*, 1. Teil, II/2, Gütersloh 1911 (Ndr. Hildesheim–New York 1976) 375–392, der einen von Amling verfaßten Katechismus ediert (vgl. zu Jablonowski 153), sowie auf Emil SEHLING (Hg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts* II/2, Leipzig 1904, 523–540, der sich intensiv mit der Konfessionsfrage auseinandersetzt.

⁵⁶ Vgl. DERS., *Die „Zweite Reformation“ in Hessen-Kassel. Landgraf Moritz und die Einführung der Verbesserungspunkte*, in: SCHILLING (Hg.), *Die reformierte Konfessionalisierung* (wie Anm. 3) 154–183; daneben Manfred RUDERSDORF, *Hessen*, in: SCHINDLING/ZIEGLER (wie Anm. 6) IV 254–288.

kung Moritz' 1627. Eine Angleichung an die reformierte Kirchenverfassung und eine verstärkte politische Anbindung an das reformierte Lager erfolgten erst unter Wilhelm V. (1627–1637), doch führte die weitere territoriale und kirchliche Entwicklung des Territoriums, die Menk bis in das 19. Jahrhundert hinein beschreibt, zu einer konfessionellen Durchmischung, die wesentlich zu den bis in die neuere Zeit anhaltenden historiographischen Diskussionen und Unstimmigkeiten um den Bekenntnisstand der hessischen Kirchen beitrug.

Der Fragestellung, inwieweit der „Calvinismus“ zur Staatsbildung beigetragen habe, widmet sich der Aufsatz von Peter-Michael Hahn über *Brandenburg-Preußen*⁵⁷. Er diskutiert zentrale Problemfelder, in denen möglicherweise der Übergang Johann Sigismunds 1613 zum reformierten Bekenntnis wirksam wurde. Zum einen betraf dies die Außenpolitik, in der nach Hahn die Konversion eine verschlechterte Ausgangslage für eine brandenburgische Vorrangstellung im *Corpus Evangelicorum* bot. Zwar trug diese ungünstige Situation dazu bei, daß die kurbrandenburgische Politik quasi zum Ausgleich erst recht besonders energisch ausfiel, gleichzeitig förderte diese nach außen gerichtete Anspannung der Kräfte jedoch die religiöse Duldsamkeit im Inneren. In Bezug auf die Autonomie landesfürstlichen Agierens sei eine Umgestaltung der Amtsträgerschaft zu einem neuen, reformiert geprägten Typ in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts festzustellen, die dazu beigetragen habe, „die ehemals bestehende Vernetzung von Zentralgewalt und politischem Ständetum gründlich zu zerstören“ (256). Im Bereich der Verwaltung, des Militärs und der Justiz sieht Hahn kaum spezifisch „calvinistische“ Einflüsse; bezüglich der Kirchenordnung wie im Bildungssektor blieben die Bemühungen zur offiziellen Bevorzugung der Reformierten weitgehend vergeblich. Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Glaubensflüchtlingen, die gewisse Anstöße für einen „kulturellen und gewerblichen Modernisierungsprozeß in den mittleren Provinzen“ (267) brachten, gleichwohl nicht in die Gesellschaft integriert werden konnten, bleibt als Fazit eine nur sehr unvollkommene Eingliederung reformierter Elemente in die frühneuzeitliche Formierung von Staat und Gesellschaft, während der Einfluß im Kirchenwesen selbst quantitativ eher marginal einzuschätzen ist.

Im letztgenannten Beitrag wird noch einmal deutlich sichtbar, daß das Phänomen „Territorialstaat und Calvinismus“ nicht eindeutig einem oder allen Lebensbereichen zugeordnet werden kann und daß es nicht in einen einheitlichen Periodisierungsrahmen paßt. Die außerordentlich großen zeitlichen Verschie-

⁵⁷ Vgl. auch die problemorientierte Skizze bei Rudolf von THADDEN, Die Fortsetzung des „Reformationswerks“ in Brandenburg-Preußen, in: SCHILLING (Hg.), Die reformierte Konfessionalisierung (wie Anm. 3) 233–250; daneben Manfred RUDERSDORF/Anton SCHINDLING, Kurbrandenburg, in: SCHINDLING/ZIEGLER (wie Anm. 6) II 34–66.

bungen in der Ausgestaltung des Reformiertentums drücken sich besonders in den Beiträgen über die pfälzischen Territorien, Hessen-Kassel und Brandenburg-Preußen aus, deren Autoren sich gezwungen sahen, zur adäquaten Behandlung des Themas bis ins 18. oder gar 19. Jahrhundert auszugreifen; hier liegt zweifellos ein fruchtbarer Perspektivenwechsel vor, der auch auf andere Territorien anzuwenden wäre. Verstärkt wird diese fast bis ins Diffuse gehende Aufsplitterung des Bildes vom „calvinistischen“ Territorium durch die Beiträge über die klassischen Gebiete des „Calvinismus“, die Niederlande und einen Teil der Schweiz. Für die *Niederlande*⁵⁸ hält Nicolette Mout gleich eingangs fest, daß der „Calvinismus“ keine Staatskonfession und die Niederlande kein calvinistischer Staat gewesen seien; vielmehr könne man eher von einer calvinistischen „Öffentlichkeitskirche“ sprechen, die eine gleichzeitig privilegierte und staatlich bevormundete Stellung eingenommen und in der Realität nicht die Mehrheit der Bevölkerung erfaßt habe⁵⁹. Bestimmend für die konfessionelle Praxis sei eine Pluriformität gewesen, die letztlich zur Duldung abweichender Richtungen geführt habe. In ähnlicher Weise charakterisiert André Holenstein die Entwicklung in der Schweiz, in der sich direkt an die ersten reformatorischen Umbrüche anschließend trotz weitgehender theologischer Übereinstimmungen die zwei verschiedenen Kirchensysteme des „Zwinglianismus“ und des „Calvinismus“ herausbildeten. Das untersuchte *Berner Gebiet* ist dem staatskirchlichen (zwingliischen) Typ zuzuordnen, der sich teilweise in direkter Abgrenzung gegen den Genfer Calvinismus etablierte. Die Gegenüberstellung dieses Kirchentyps und der „calvinistischen“ Territorien Deutschlands ist gestützt auf einen Vergleich mit den Thesen Schillings⁶⁰ und kann daher nicht auf die regionalen deutschen Besonderheiten eingehen.

3. Begriffe und Interpretationsstränge

Der sehr disparate Befund hinsichtlich des Erscheinungsbildes eines obrigkeitlichen Calvinismus in Deutschland, wie er sich im hier besprochenen Sammelwerk erneut zeigt, hat schon im 19. Jahrhundert zu einer differenzierenden Darstellung geführt, die auch Folgen für die Begrifflichkeit hatte. Der reformierte Kirchenhistoriker Heinrich Hepppe, der an der vordersten Front der Auseinandersetzungen um die innerprotestantischen Kirchenunionen stand, prägte aus

⁵⁸ Vgl. dazu die eindringende Synthese von ANTOON E. M. JANSSEN/Peter J. A. NISSEN, *Niederlande*, Lütlich, in: SCHINDLING/ZIEGLER (wie Anm. 6) III 200–235.

⁵⁹ Nach MOUT 89f. wird neuerdings der Begriff „Calvinisten“ für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts durch „reformierte Protestanten“ ersetzt.

⁶⁰ DERS., „Zweite Reformation“ (wie Anm. 45).

theologischen Motiven die Bezeichnung „Deutschreformierte“ als Ausdruck einer deutschen Sonderentwicklung⁶¹. In ähnlicher Weise schied Gustav Droysen die evangelische Kirche des späten 16. Jahrhunderts in drei „Bruchteile“: die Konkordisten, die philippistischen Lutheraner und die Deutschreformierten⁶². In dieser Tendenz der Differenzierung liegt auch das Standardwerk von Karl Müller, der ab 1577/80 die Trennlinien zwischen dem Konkordienluthertum, dem Luthertum ohne Konkordienformel und den „philippistischen“ Gebieten zieht, wobei letztere teilweise (pfälzische Territorien, ottonisches Nassau, Bremen, westfälische Grafschaften, Lippe) vom Calvinismus durchdrungen worden⁶³, teilweise zwischen Luthertum und Calvinismus gestanden seien (Sachsen 1586–91, Hessen, Anhalt)⁶⁴. Im inhaltlichen Anschluß an diese Unterscheidungen hat neuerdings Harm Klueping die Besonderheiten der reformierten Gebiete im Reich beschrieben, indem er „das stärker calvinistisch geprägte kurpfälzisch-niederrheinische Reformiertentum“ (Kurpfalz, Grafschaften Neuenahr und Bentheim) und die „philippistisch-calvinistische Form des Reformiertentums“ (Wetterauer Grafschaften, Bremen, Lippe, Anhalt, Hessen-Kassel) kontrastierte⁶⁵.

Diese Begrifflichkeit impliziert tendenziell eine völlig andere Sichtweise als die inzwischen fast ausschließlich akzeptierte Parallelisierung von Luthertum und Calvinismus. Während die erstere Interpretationsrichtung die evangelische oder protestantische Kirche als ein der katholischen Kirche gegenüberstehendes Ganzes versteht, das sich vielfältig ausdifferenziert, erkennt die letztere die beiden Hauptströme der Entwicklung, läßt die sie trennende Spannung durch das Modell von Konfessionalisierung und „Zweiter Reformation“ zusätzlich auf und parallelisiert sie jeweils mit der katholischen Kirche⁶⁶. Im Zusammenhang

⁶¹ Vgl. z. B. DERS., Der Charakter der deutsch-reformierten Kirche und das Verhältnis derselben zum Luthertum und zum Calvinismus, in: Theologische Studien und Kritiken 23/2 (1850) 669–706.

⁶² DERS., Geschichte der Gegenreformation, Berlin 1893, 145 f. – Vgl. für das Fortwirken der Terminologie Traudel HUMMIGHÖFER, Die Neustadter Bibel von 1587/88, die erste reformierte Bibelausgabe Deutschlands (Veröffentlichungen des Vereins für pfälzische Kirchengeschichte 12) Speyer 1986, 190: „In den Jahren zwischen 1563 und 1618 nahmen die deutschreformierten Bibeln demnach eine ähnliche Mittelposition ein, wie die deutschreformierte Theologie innerhalb der konfessionellen und theologischen Richtungen ...“.

⁶³ Karl MÜLLER, Kirchengeschichte II/2, Tübingen 1923, 94–97.

⁶⁴ Ebda 97–100.

⁶⁵ KLUETTING, Das konfessionelle Zeitalter (wie Ann. 28) 216–221; Zitat 216. Dies hindert ihn nicht, die Konfessionalisierung neben der theologischen Dimension als „die Ausbildung eigenständiger Kirchentypen und ihrer politisch-sozialen Entsprechung in Gestalt von Luthertum, Calvinismus und Katholizismus als gesellschaftlicher Großgruppen der Frühen Neuzeit“ zu beschreiben (ebda 108 f., vgl. 225), d. h. in der Makroanalyse wird der Calvinismusbegriff beibehalten.

⁶⁶ Vgl. dazu mit kirchengeschichtlicher Akzentuierung Johannes WALLMANN, Lutheri-

mit den extremen Forschungslücken zur theologischen Richtung und sozialen Formierung der von Philipp Melanchthon direkt oder indirekt geprägten Bildungseliten⁶⁷ ergibt sich so das Bild einer klar erkennbaren, zielgerichteten Entstehung einer von Luther herkommenden, genuin deutschen Kirche einerseits und einer von Calvin ausgehenden, westeuropäischen Kirche andererseits. Der Begriff „Kryptocalvinismus“, der als lutherische Polemik des 16. Jahrhunderts einen Großteil der nicht offen reformierten Nicht-Lutheraner in Sachsen als „heimliche“ Calvinisten abzustempeln trachtete, dominiert folgerichtig derzeit die (ebenfalls diffusen) Bezeichnungen „Philippisten“ und „Melanchthonianer“; dies führt soweit, daß in Verquickung von theologischer Einordnung, der beiden Ebenen des Reiches und der Territorien und der Interpretation des Reichsrechtes unter den „Kryptocalvinisten“ nacheinander Bremen, Schlesien und die Lausitzen, Kurpfalz, Kursachsen und Dänemark abgehandelt werden können⁶⁸.

Nicht in dieser begrifflichen Konsequenz, aber inhaltlich weitgehend übereinstimmend, werden die sich neben dem Luthertum herausbildenden protestantischen Kirchen durchweg als außerhalb des Reichsrechtes stehend angesehen⁶⁹. Diese Interpretation hat ihr Fundament in einer gemeinsamen, ungebrochenen Tradition von Katholiken und Lutheranern seit der Zeit um 1560. Die Argumentation stützt sich darauf, daß der Augsburger Religionsfrieden nur die Anhänger der Confessio Augustana einschloß, während mit dem Calvinismus ein neues Bekenntnis von außen eingeführt worden sei. Deshalb seien alle protestantischen Reichsstände gezwungen gewesen, sich zur Confessio Augustana zu bekennen, auch wenn sie in Wirklichkeit den Calvinismus übernahmen, ein taktisches Verhalten, das analog auch den „Kryptocalvinisten“ zugeschrieben wird.

Doch auch diese Medaille hat ihre Kehrseite: Da die Lehre Calvins reichsrechtlich angreifbar erschien, konnten die orthodoxen Lutheraner ihre theologischen Gegner als „Calvinisten“ abqualifizieren und sie damit nicht nur intellekt-

sche Konfessionalisierung – ein Überblick, in: RUBLACK (Hg.), *Die lutherische Konfessionalisierung* (wie Anm. 4) 33–53.

⁶⁷ Eine vorzügliche Zusammenfassung der disparaten Forschungslage bietet Ernst KOCH, *Der kursächsische Philippismus und seine Krise in den 1560er und 1570er Jahren*, in: SCHILLING (Hg.), *Die reformierte Konfessionalisierung* (wie Anm. 3) 60–77.

⁶⁸ Helmar JUNGHANS, in: *Theologische Realenzyklopädie* 20 (1990) 123–129. Dagegen findet sich in der *Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche* ein längerer Artikel unter „Philippisten“ in Bd. 15 (1904) 322–331 (LANDERER/G. KAWERAU; Ergänzung in RE 24, 1913, 324), während das Stichwort Kryptocalvinismus fehlt.

⁶⁹ Vgl. insbesondere die einschlägigen Untersuchungen von Martin HECKEL, z. B. DERS., *Reichsrecht und „Zweite Reformation“: Theologisch-juristische Probleme der reformierten Konfessionalisierung*, in: SCHILLING (Hg.), *Die reformierte Konfessionalisierung* (wie Anm. 3) 11–43; als Beispiel einer Gesamtdarstellung vgl. SCHULZE (wie Anm. 27) 168f., für den englischsprachigen Raum COHN (wie Anm. 30) 138, 145f.

tuell und emotional bedrängen, sondern auch juristisch in eine Verteidigungsposition manövrieren, in der diese sich beständig vom Vorwurf der (reichsrechtlich relevanten!) Ketzerei reinigen mußten. Wenn auch ein Rechtskonflikt auf Reichsebene letztlich immer vermieden wurde, so bot doch gerade die Unklarheit des Ketzereivorwurfs ein im Alltag recht brauchbares Propagandamittel. Ein schönes Beispiel für eine derartige Polemik, die zudem als weitere Komponente eine „nationale“ Spitze gegen den „Calvinismus“ beinhaltet, bietet ein Schreiben des reformierten Grafen Wolfgang von Ysenburg von 1594 an seinen lutherischen Bruder Heinrich. Wolfgang beschwert sich hier über dessen Kirchendiener, die „Christliche glaubens bekantnus fur Zwinglisch, Caluinisch vnd dergleichen, nach dem solche außländische namen dem gemeinen mann sehr verhasst gemacht, ia auch fur Türckisch, Arrianisch vnd ketzerisch ausschreien ...“⁷⁰.

Wer also eine Person (engruppe) oder ein Territorium als calvinistisch bezeichnet, begibt sich in die Tradition einer Wertung, die über rein theologische und geistesgeschichtliche Aspekte hinaus auch die Rechtslage betrifft. Die Gefahr, hier unbewußt und vorschnell die Blickrichtung des orthodoxen Luthertums zu übernehmen, ist nicht von der Hand zu weisen. Denn die maßgeblich von Melanchthon formulierte Confessio Augustana ist schließlich nicht gleichbedeutend mit Luther und der Entwicklung der lutherischen Theologie; die innerevangelischen theologischen Gegensätze, wie sie nach Luthers Tod aufbrachen und sich in den Gnesiolutheranern und den Melanchthon-Anhängern polarisierten, nahmen jeweils für sich die originäre Ausformulierung und Interpretation der reformatorischen Lehre in Anspruch. Offensichtlich gelang es den strikten Luther-Anhängern, den politischen Gewalten (Kaiser, Reichsständen) gegenüber durch den Rekurs auf die Zentralgestalt der deutschen Reformation den Ort evangelischer Rechtgläubigkeit frühzeitig zu besetzen und damit – von der Rechtslage aus gesehen – die Offensive zu ergreifen. Diese Kontinuität einer Be-

⁷⁰ Fürstlich Ysenburg- und Büdingisches Archiv, Kulturwesen 68, Schreiben vom 19. 12. 1594 (alter Stil), fol. 3'. Der Brief umfaßt auf 30 handschriftlichen Seiten ein persönliches Glaubensbekenntnis des Grafen Wolfgang von Ysenburg-Ronneburg-Kelsterbach, das offensichtlich von ihm selbst niedergeschrieben wurde (vgl. fol. 16') und das sich auf die zentralen Streitpunkte über die Person Christi, das Abendmahl und die Prädestination konzentriert. Wolfgang sieht sich dabei als Glied der „reformierten Kirchen“. Aufgrund seiner klaren Darlegungen der Unterschiede zwischen den verschiedenen theologischen Richtungen und wegen der allgemein relativ geringen Kenntnis über den persönlichen Standort der deutschen Territorialherren wäre eine Edition wünschenswert. – Die Biographie und Regierungstätigkeit Graf Wolfgangs ist kaum erforscht. Vgl. dazu Gisela HANLE, Graf Wolfgang Ernst von Ysenburg und die Einführung des Calvinismus in der Grafschaft Büdingen, Grünstadt 1966, 22–26. – Zur Polemik um die Benennung als Calvinisten vgl. auch HOLLWEG (wie Anm. 13); Karl WOLF, Ein Gutachten Dr. Caspar Peucers über die politische Lage der reformierten Gebiete Deutschlands im Jahre 1594, in: Archiv für Reformationsgeschichte 31 (1934) 264–281, hier bes. 267, 274.

rufung auf Luther stellte einen gewissen Ersatz für die fehlende Kontinuität durch eine zentrale Kirchenleitung dar (wie sie die katholische Kirche im Papst besaß) und wurde durch die Majorität der Lutheraner in den deutschen Territorien zusätzlich abgesichert. Sie erklärt sich auch daraus, daß zu Lebzeiten Luthers die Lehrunterschiede zu Melanchthon weitgehend ausgeblendet blieben, danach sich die melanchthonische Richtung durch die nachgiebige Haltung ihres großen Lehrmeisters im Interim sehr schnell nachhaltig diskreditierte, schließlich die Gnesiolutheraner durchweg eine viel stärkere Neigung zur dogmatischen Fixierung von Streitpunkten an den Tag legten. Aber gerade in einer so weitreichenden Auseinandersetzung wie in der um die Ubiquitätslehre der Gnesiolutheraner verstand sich die melanchthonisch geprägte Theologenschaft immer als die Vertreterin des „alten“, traditionellen Bekenntnisses, eine Anschauung, mit der sie auch im lutherischen Lager nicht alleine stand⁷¹ und ein mitentscheidender Grund für manchen Landesherren, das Konkordienbuch abzulehnen⁷². Aufgrund der komplexen Lehrentwicklung im deutschen Protestantismus, die sich in keiner Richtung allein auf die Confessio Augustana zurückführen läßt, war die Umschreibung der „Augsburgischen Konfessionsverwandten“ eine politische Frage, und sie wurde in der Folgezeit auch nur politisch gelöst. Wenn die Argumentation der sog. Calvinisten, die sich auf die Augsburger Konfession beriefen und damit den Religionsfrieden in Anspruch nahmen⁷³, auch leicht als die einzig mögliche Verhaltensweise zur rechtlichen Absicherung der konfessionellen Praxis entlarvt werden kann, so wäre es doch kurzfristig, die theologische Wahrheitsfrage des richtigen Bekenntnisses und die politische Frage der Rechtsstellung der Religionsparteien zu vermengen, auch wenn sie im zeitgenössischen Verständnis nicht voneinander zu trennen waren⁷⁴.

⁷¹ Vgl. etwa die Aussage der kursächsischen Räte auf dem Augsburger Reichstag 1566 bezüglich der Stellung der Pfalz zum Augsburger Bekenntnis: „... wann man alle ding zu boltzen drehen vnd so genaw außdecken wolte, so könnte jhr Herr, der Churfürst, mit Württembergk im articul die Ubiquitet betreffend, davon Brentius schreibet, so wenig, als Württembergk vnd Pfaltzgraff Wolfgang mit dem Churf. Pfaltzgraffen im Calvinismo einig seyn“ (zit. nach HOLLWEG, wie Anm. 13, 308). Zur Entwicklung der Ubiquitätslehre vgl. Karl-Heinz ZUR MÜHLEN, Jesus Christus IV, in: Theologische Realenzyklopädie 16 (1987) 759–772.

⁷² Vgl. etwa zu Johann von Zweibrücken Werner-Ulrich DEERTJEN, Der Konfessionswechsel im Herzogtum Zweibrücken, in: SCHILLING (Hg.), Die reformierte Konfessionalisierung (wie Anm. 3) 98–103, hier 100 f.

⁷³ Die Frage der veränderten Ausgaben der Confessio Augustana spielt in diesem Zusammenhang eine untergeordnete Rolle. Im Augsburger Religionsfrieden erfolgte ganz bewußt keine Festlegung auf die Invariata, Variata oder eine spätere Ausgabe. Vgl. HECKEL, Reichsrecht und „Zweite Reformation“ (wie Anm. 69) 25 Anm. 22.

⁷⁴ Dieser Gefahr setzt sich HECKEL (wie vorige Anm.) aus, wenn er einerseits in scharfsinniger und erhellender Weise den „inneren Konsensbildungsprozeß“ als das ausschließliche Kriterium der Bekenntniszugehörigkeit herausarbeitet (26), andererseits außer acht

Versucht man, den Blick von der starren Antithese Calvinismus-Luthertum zu lösen, so stechen einige Gesichtspunkte ins Auge, die nicht neu sind, aber bisher nur verkürzt umgesetzt wurden. Zum einen ist dies die antihabsburgische Ausrichtung der Kurpfalz: Sie wurzelte im Streben der Wittelsbacher nach dem Kaisertum und prägte sich im 15. Jahrhundert deutlich aus. Unterbrochen durch die Katastrophe des Landshuter Erbfolgekrieges (1503/05), lebte sie unter Ottobach wieder auf und wurde auch in der „lutherischen Zwischenphase“ unter Ludwig VI. (1576–1583) bruchlos fortgeführt⁷⁵. Sie ist nicht die Folge einer Hinwendung zum „Calvinismus“, sondern schon zuvor entschieden begründet. Diese Ausrichtung traf in den westeuropäischen, massiv antihabsburgischen Nachbarn (Schweiz, Frankreich, Niederlande) ebenso wie in benachbarten deutschen Regionen auf potentielle Verbündete. Diese politische Gemeinsamkeit ist nicht identisch mit der konfessionellen, auch wenn sie sich mit Tendenzen des reformierten Bekenntnisses oder seiner Vertreter verbinden konnte. Besonders deutlich wird diese politische Komponente in der dauerhaften Umorientierung Anhalts auf den kurpfälzischen Kurs, der keine entsprechende innere Umgestaltung der konfessionellen Verhältnisse nach sich zog⁷⁶.

Zum anderen sind im Bereich der Konfessions- oder Kirchenbildung selbst die regionalen Entwicklungen seit der frühen Reformationszeit stärker zu berücksichtigen. Hier zeigt schon ein kurzer Blick, daß in den Gebieten, die dem reformierten Bekenntnis zugeordnet werden, starke religiöse Traditionen existierten, die sich nicht in erster Linie auf die Lehre Luthers zurückführen lassen, seien dies humanistische und spiritualistische Strömungen am Niederrhein oder die Traditionen Fürst Georgs und Melanchthons in Anhalt⁷⁷. Dabei scheinen für die Affinität zum Reformiertentum nicht so sehr eine mehr oder weniger große Nähe dieser religiösen Strömungen zur Lehre Calvins oder Zwinglis als vielmehr

läßt, daß es in der deutschen evangelischen Kirche nach Luthers Tod nie einen Konsens gab und die Majorisierung durch das orthodoxe Luthertum maßgeblich auf außertheologische, insbesondere territorialpolitische Faktoren zurückzuführen ist.

⁷⁵ Dieser Aspekt wird bei SCHAAB (wie Anm. 32) nur knapp gestreift (81), ebenso in seiner Gesamtinterpretation der kurpfälzischen Geschichte: DERS., *Geschichte der Kurpfalz*, 2 Bde, Stuttgart 1988/92. – Vgl. zu diesem Komplex die Skizze bei Volker PRESS, *Zwischen Versailles und Wien. Die Pfälzer Kurfürsten in der deutschen Geschichte der Barockzeit*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 130 (1982) 207–262, bes. 208–213, 216, der allerdings auch die Option für den „Calvinismus“ in den Vordergrund stellt.

⁷⁶ Vgl. oben zum Beitrag von JABLONOWSKI (bei Anm. 52). – Die Versuche der Kurpfalz, eine stärkere internationale Bekenntniseinheit im reformierten Bereich herzustellen, können auch aus dieser politischen Perspektive interpretiert werden.

⁷⁷ Vgl. den kompetenten Überblick bei Heinz SCHILLING, *Alternatives to the Lutheran Reformation and the Rise of Lutheran Identity*, in: Andrew C. Fix/Susan C. Karant-Nunn (Hg.), *Germania Illustrata. Essays on Early Modern History, Presented to Gerald Strauss (Sixteenth Century Essays & Studies 18)* Kirksville (Missouri) 1992, 99–120.

die Ablehnung orthodox lutherischer Positionen und die dogmatische Weite des Reformiertentums entscheidend zu sein; doch sind hier ebenso noch weitergehende Analysen notwendig wie bei der Frage nach strukturellen Unterschieden, etwa zwischen eher städtisch und eher ländlich geprägten Gebieten⁷⁸.

Schließlich bleibt die Frage, wie man die Territorien einordnen soll, die weder als „reformierte“ zu erkennen sind noch das Konkordienbuch angenommen haben⁷⁹. So stellt etwa Graf Wolfgang von Ysenburg 1594 die anhaltischen und die braunschweigischen Theologen in zentralen Streitpunkten im wesentlichen in eine Linie⁸⁰. Tatsächlich galt im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, dessen Landesherr Julius die Konkordienformel aus politischen Gründen abgelehnt hatte⁸¹, die Helmstedter Richtung des Konkordienluthertums, in der die Ubiquitätslehre ausgeblendet war⁸². Während einerseits die „lutherische“ Prägung des Landes nicht bestritten wurde, konnte es sich andererseits dennoch zu einem späten Hort der philippistischen Richtung entwickeln⁸³.

Dieser Befund der breiten Ausdifferenzierung der reformatorischen Lehre in den deutschen Territorien läßt die beiden Blöcke „Luthertum“ und „Calvinismus“ als Idealtypen erkennen, die vielleicht heuristische Vorteile bieten, jedoch zur beschreibenden Darstellung, wie sie etwa ein Handbuch oder einen Überblicksaufsatz auszeichnen sollte, denkbar ungeeignet erscheinen. Ganz unbestritten gibt es extreme Gegensätze in der Entwicklung des deutschen Protestan-

⁷⁸ Zur Bedeutung struktureller Faktoren vgl. Walter ZIEGLER, *Territorium und Reformation. Überlegungen zur Entscheidung der deutschen Länder für oder gegen Luther*, in: Walter BRANDMÜLLER/Herbert IMMENKÖTTER/Erwin ISELOH (Hg.), *Ecclesia militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte, Remigius Bäumer zum 70. Geburtstag gewidmet*, II, Paderborn 1988, 161–171; DERS., *Typen der Konfessionalisierung in katholischen Territorien* (erscheint in REINHARD/SCHILLING, wie Anm. 5).

⁷⁹ Vgl. die Aufzählung bei Ernst KOCH, *Konkordienformel*, in: *Theologische Realenzyklopädie* 19 (1990) 476–483, hier 479, sowie Karte 76 in: Hubert JEDIN/Kenneth Scott LATOURETTE/Jochen MARTIN (Hg.), *Atlas zur Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart*, Freiburg u. a. 1987.

⁸⁰ Wie Anm. 70, fol. 8, 10f.

⁸¹ Walter ZIEGLER, *Braunschweig-Lüneburg, Hildesheim*, in: SCHINDLING/ZIEGLER (wie Anm. 6) III 8–43, hier 31.

⁸² Luise SCHORN-SCHÜTTE, *Lutherische Konfessionalisierung? Das Beispiel Braunschweig-Wolfenbüttel (1589–1613)*, in: RUBLACK (Hg.), *Die lutherische Konfessionalisierung* (wie Anm. 4) 163–194, hier 164.

⁸³ Ebda 181. – Gegen eine Überbewertung der Konkordienformel als konfessionsbildendes Element spricht sich dezidiert WALLMANN (wie Anm. 66) 51–53 aus, während Wilhelm H. NEUSER betont, daß spätestens nach 1580 Luthertum und Reformiertentum „streng geschieden“ seien: DERS., *Die Konfessionalisierung des Protestantismus im 16. Jahrhundert*, in: Helmut BAIER (Hg.), *Konfessionalisierung vom 16.–19. Jahrhundert. Kirche und Traditionspflege. Referate des 5. Internationalen Kirchenarchivtages Budapest 1987*, Neustadt/Aisch 1989, 11–26, Zitat 17.

tismus, doch sind diese eher als die beiden Pole in einem breiten Wirkungsfeld denn als klar definierbare Abgrenzungen zu betrachten. Während sich diese Aussage auf die Konfessions- und Kirchenbildung bezieht, erscheint hinsichtlich der politischen Vorgänge in der Makroanalyse eine Klassifizierung von verschiedenen protestantischen Parteien eher möglich; freilich darf eine Typenbildung politischer Systeme nicht mit den Konfessionen gleichgesetzt werden, auch wenn eine Affinität von außenpolitischer Ausrichtung und Bekenntnis feststellbar ist. Vielmehr ist zu unterscheiden zwischen dem persönlichen Bekenntnis des jeweiligen Landesherrn, der konkreten Ausformung der betreffenden Landeskirche sowie der politischen Programmatik und Praxis, die im 16. Jahrhundert immer von religiösen und säkularen Faktoren geprägt war.

Einer solchen Differenzierung der Interpretation muß eine Differenzierung der Begrifflichkeit entsprechen. So wäre etwa eine Beschränkung von „Calvinismus“ auf das Gedankengut Calvins denkbar, die Bezeichnung „reformiert“ als Sammelbegriff für eine Reihe von Landeskirchen, die sich in den zentralen Streitpunkten der Christologie und des Abendmahlsverständnisses vom Luthertum distanzieren. Vor allem ist die Gemeinsamkeit der reformatorischen Kirchen trotz aller Pluriformität stärker zu berücksichtigen, mag man sie nun als „evangelisch“ oder „protestantisch“ bezeichnen.

Diese Neuorientierung hat freilich auch ihre Konsequenzen für die Konfessionalisierungsthese. Die Kategorie einer Konfessionalisierung, die sich in drei verschiedenen Bekenntnissen parallel ausformte, entfällt, wenn es eine derartige Abgrenzung von Konfessionen nicht gegeben hat. In dem Maße aber, in dem die Unterschiede zwischen den evangelischen Kirchen zurücktreten, kommen die grundsätzlichen Unterschiede zur katholischen Kirche wieder stärker zum Vorschein. Dies betrifft etwa die singulären Organisationsformen der katholischen Kirche (z. B. Orden, überterritoriale Diözesen, Papst und Kurie)⁸⁴, die ihr ein wesentlich einheitlicheres Gepräge in Lehre und Praxis gaben als die landeskirchliche Vielfalt dem protestantischen Lager. Das kann die vielen funktionalen Parallelvorgänge der staatlichen Modernisierung in allen Territorien nicht aufheben. Doch mag eine solche Auflockerung der Interpretationsmuster dazu beitragen, die Kontinuität des Landeskirchentums seit dem 15. Jahrhundert⁸⁵ ebenso wie die großen zeitlichen und regionalen Diskrepanzen in der Rationalisierung der Staatsverwaltung stärker zu berücksichtigen. Zweifellos bilden die 1570er und 1580er Jahre eine Zäsur in der frühmodernen Ausformung der deutschen

⁸⁴ Als „*propria catholica*“ ausführlich beschrieben von Wolfgang REINHARD (erscheint im Sammelband zur katholischen Konfessionalisierung, wie Anm. 5).

⁸⁵ Vgl. neuerdings Manfred SCHULZE, Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 2) Tübingen 1991.

Territorien, doch erscheint die Perspektive nicht unerheblich, ob die Konfessionsbildung von staatlicher Seite (aus welchen Gründen auch immer) instrumentalisiert wird, wie dies vor der Konfessionsbildung bereits mit der Kirche und ihren Institutionen geschah, oder ob der Konfessionskonflikt die Staatsbildung zur (unbeabsichtigten) Folge hat. Hier stehen sich in der jetzigen Ausformulierung der Konfessionalisierungsthese ein säkularer Trend und ein zeitlich enger faßbarer Innovationsschub noch unvermittelt gegenüber.